

**HSPV**NRW**Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung**
Nordrhein-Westfalen

Der Prüfungsausschuss Bachelor
bei der HSPV NRW

Gelsenkirchen, 16.08.2023

Klausur

Modul	6.5 KFM, 1. Wiederholung
Studiengang	KVD/VBWL
Einstellungsjahrgang	2022
Seitenzahl inkl. Anlagen	4
Hilfsmittel	Lt. Hilfsmittelbestimmungen
Klausurlänge	150 Minuten

Die Vollständigkeit der Klausuraufgabe nebst etwaigen Anlagen bitte sofort überprüfen!

Sachverhalt 1 (ca. 15%):

Frau B. ist Eigentümerin eines unbebauten, aber nicht land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstückes. Das Grundstück hat einen Einheitswert von 50.000 Euro und ist insgesamt 5.000 qm groß. Das Grundstück befindet sich im Bereich dreier Städte. Zur Stadt A. gehören 3.500 qm, zur Stadt B 1.000 qm und zur Stadt C 500 qm. Der Hebesatz beträgt in allen Städten für die Grundsteuer A 300 v. H. und für die Grundsteuer B 500 v. H.

Aufgabe 1:

Berechnen Sie die Höhe der Jahresgrundsteuer für die Städte A, B und C. Begründen Sie Ihre Auffassung kurz anhand der einschlägigen Bestimmungen des GrStG a. F.

Sachverhalt 2 (ca. 20%):

Der Schachverein „Flotter Springer“ aus der Stadt D. feiert im Juli 2023 ein „rundes“ Vereinsjubiläum. Dies hat die Stadt D. veranlasst, im Haushaltsplan für 2023 im Produkt Kultur explizit einen „Zuschuss für die Jubiläumsfeierlichkeiten“ in Höhe von 500 Euro als eigenständige Position vorzusehen. Die Haushaltssatzung wurde so rechtzeitig im Jahr 2022 beschlossen, dass sie unmittelbar zum 01.01.2023 in Kraft treten konnte.

Im Juni 2023 erhält der Bürgermeister ein Schreiben des Schachvereins „Flotter Springer“ in dem er aufgefordert wird, umgehend für die Überweisung des Zuschusses zu sorgen, da das Vereinsjubiläum unmittelbar bevorstehe. Der Haushaltsplan sei für die Haushaltswirtschaft der Stadt verbindlich; dementsprechend habe der Verein einen Anspruch auf die umgehende Auszahlung, die sogar bereits unmittelbar nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung hätte erfolgen müssen.

Der neugewählte Bürgermeister ist der Auffassung, dass der Verein mit seiner Verspätungsrüge recht habe. Als „Zeichen der Entschuldigung“ weist er zudem das für Kulturförderung zuständige Amt an, anstelle der 500 Euro nunmehr 600 Euro als „Zuschuss für die Jubiläumsfeierlichkeiten“ anzuweisen. Als ihn eine Sachbearbeiterin auf die auf 500 Euro begrenzten Haushaltsmittel hinweist, antwortet er barsch, dass er als Leiter der Verwaltung (vgl. § 62 Abs. 1 S. 2 GO NRW) doch in der Lage sein müsse, einen solchen „läppischen“ Mehrbetrag anzuweisen, ohne dass ihm irgendwer dazwischen meckere.

Aufgabe 2:

Beurteilen Sie die Einschätzungen des Bürgermeisters anhand der maßgeblichen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Bearbeitungshinweise:

Die Stadt D. macht von den Möglichkeiten des § 21 KomHVO keinen Gebrauch; auch ansonsten hat der Rat keine spezifischen Regelungen zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln und entsprechende Zuständigkeiten getroffen.

Sachverhalt 3 (ca. 35%):

Die Stadt E. plant den Haushalt für das Jahr 2023.

Für die Teilpläne „Sicherheit und Ordnung“ meldet die Amtsleitung folgende Sachverhalte, die bei der Haushaltsplanung noch berücksichtigt werden sollen:

1. Nach der Gebührenkalkulation 2023 ist für den Rettungsdienst ein Benutzungsgebührenaufkommen von 600.000 Euro zu erwarten. Aufgrund fehlerhafter Abrechnungen müssen 100.000 Euro Benutzungsgebühren aus den Vorjahren zurückgezahlt werden.
2. Der Personalaufwand für die eigenen Kräfte im Rettungsdienst beläuft sich auf 400.000 Euro.
3. Mit der Reinigung der Dienstkleidung wurde ein externer Dienstleister beauftragt. Die Auftragssumme beträgt 30.000 Euro.
4. Im Jahr 2023 soll der Gesamtauftrag von 10 Mio. Euro für den Neubau der Rettungswache vergeben werden. Davon werden 7 Mio. Euro in 2023 und 3 Mio. Euro in 2024 fällig.

5. Die dafür notwendige Planung wird durch eigene Ingenieure erfolgen. Nach Einschätzung der Kämmerei wird der Wert der eigenen Ingenieurleistungen 80.000 Euro betragen.
6. Im Juli 2023 soll ein neuer Krankentransportwagen beschafft werden. Der Kaufpreis beträgt 120.000 Euro. Es ist von einer gleichmäßigen Inanspruchnahme während der Nutzungsdauer auszugehen.
7. Ein für die Aufgabenerledigung nicht mehr erforderlicher Notarztwagen wird im Juli 2023 für 40.000 Euro verkauft werden. Zum 01.01.2023 hat das Fahrzeug noch einen Restbuchwert von 40.000 Euro bei einer Restnutzungsdauer von 20 Monaten.
8. Für die neue Leitung der Feuerwehr soll ein neuer höhenverstellbarer Schreibtisch beschafft werden. Der Kaufpreis beträgt hierfür 850 Euro.

Aufgabe 3

Stellen Sie für die Sachverhalte die Planung im Teilergebnis- und Teilfinanzplan 2023 dar. Nennen Sie hierbei die jeweils entsprechende Haushaltsposition des Teilergebnis- und Teilfinanzplans. Erläutern Sie kurz anhand der einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen die jeweilige Veranschlagung. Angaben zur mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sind nicht erforderlich.

Bearbeitungshinweise

Im Teilfinanzplan A sind nur investive Zahlungen zu veranschlagen. Eine Veranschlagung im Teilfinanzplan B ist nicht erforderlich.

Alle genannten Beträge sind Bruttobeträge und beinhalten somit die gesetzliche Umsatzsteuer.

Bei der Festlegung der Nutzungsdauern für die lineare Abschreibung von abnutzbaren Vermögensgegenständen wird die nach Anlage 16 VV Muster kürzeste Nutzungsdauer gewählt.

Bei der Beschaffung von Vermögensgegenständen macht die Stadt E. von den Vereinfachungsregelungen des § 36 Abs. 3 KomHVO Gebrauch. Die interne Wertgrenze entspricht der gesetzlichen Höchstgrenze.

Runden Sie alle Beträge kaufmännisch auf ganze Zahlen (keine Nachkommastellen).

Sachverhalt 4 (ca. 30%):

Die Stadt A plant den Haushalt für das Jahr 2023. Der Haushaltplanentwurf 2023 weist im Ergebnisplan folgende Werte aus:

	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
Ordentliche Erträge	35.000.000	36.000.000	37.000.000	35.000.000	36.000.000	37.000.000
Ordentliche Aufwendungen	37.000.000	39.000.000	38.000.000	36.500.000	38.000.000	38.000.000
Ordentliches Ergebnis	-2.000.000	-3.000.000	-1.000.000	-1.500.000	-2.000.000	-1.000.000
Finanzergebnis	-1.000.000	-1.000.000	-1.000.000	-1.300.000	-1.300.000	-1.500.000
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-3.000.000	-4.000.000	-2.000.000	-2.800.000	-3.300.000	-2.500.000
Jahresergebnis	-3.000.000	-4.000.000	-2.000.000	-2.800.000	-3.300.000	-2.500.000

Alle Werte in Euro

Die Bilanz zum 31.12.2021 sieht folgendes Eigenkapital vor:

1. Eigenkapital
 - 1.1 Allgemeine Rücklage 85.000.000 Euro
 - 1.2 Sonderrücklage 1.000.000 Euro
 - 1.3 Ausgleichsrücklage 9.000.000 Euro
 - 1.4 Jahresfehlbetrag - 3.000.000 Euro

Aufgabe 4

Beurteilen Sie die im Ergebnisplan 2023 dargestellte Haushaltssituation im Hinblick auf das Erreichen des Haushaltsausgleichs und die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts.

Bearbeitungshinweise

Es ist davon auszugehen, dass das geplante Jahresergebnis 2022 beim Jahresabschluss tatsächlich erzielt wird.

Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO erfolgen nicht.

Der globale Minderaufwand wird nicht genutzt.

Jahresfehlbeträge werden stets zunächst mit der Ausgleichsrücklage verrechnet.